

Netzanschlussvertrag Strom

zwischen

InfraLeuna GmbH
Am Haupttor Bau 4310
06237 Leuna
BDEW-Codenummer: 9907670000009

(nachfolgend „**Netzbetreiber**“),

und

Name/Firma des Anschlussnehmers

Anschrift

ILN/BDEW-Codenummer

(nachfolgend „**Anschlussnehmer**“),

(gemeinsam auch „**Vertragspartner**“)

Präambel

[Firma] beabsichtigt, auf dem Chemiestandort Leuna eine Anlage zur Herstellung [Produkt] zu errichten und zu betreiben. Zum Betrieb der Anlage benötigt [Firma] unter anderem die Versorgung mit Elektroenergie. Die Vertragsparteien beabsichtigen, hierzu einen Netzanschlussvertrag Strom abzuschließen.

Zur Sicherstellung des gesetzlichen Zwecks des § 1 EnWG, insbesondere der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs, gewährt InfraLeuna gemäß § 20 EnWG jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien auf der Basis einheitlicher Musterverträge diskriminierungsfrei Zugang zum Stromnetz.

Vor dem Hintergrund dieser verbindlichen regulatorischen Regelungen kommen für die Entnahme/Einspeisung von Elektroenergie aus dem Stromnetz ausschließlich der Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- sowie der Netznutzungsvertrag der InfraLeuna zur Anwendung. Diese Verträge sind auch unter www.infraleuna.de/netznutzung veröffentlicht.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss/die technischen Anschlüsse der elektrischen Anlage/n des Anschlussnehmers einschließlich der dort gegebenenfalls angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme/Einspeisung von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der vorliegende Vertrag regelt nicht:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung,
 - c) – im Falle des Netzanschlusses zur Entnahme – Belieferung mit elektrischer Energie,
 - d) – im Falle des Netzanschlusses zur Einspeisung – Vermarktung des einspeisten Stroms sowie
 - e) den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.

Die Anlage des Anschlussnehmers („**elektrische Anlage**“) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes bzw. der Messlokations-ID sind in **Anlage 1** beschrieben. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen.

- (3) Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (4) Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB). Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

§ 2 Netzanschlusskapazität

- (1) Die am Netzanschluss vorzuhaltende Scheinleistung in kVA (Netzanschlusskapazität) zur Entnahme (Entnahmekapazität) und/ oder zur Einspeisung (Einspeisekapazität) ergibt sich aus **Anlage 1**.
- (2) Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die vereinbarte Netzanschlusskapazität nicht überschritten wird. Die dem Anschlussnehmer für mehrere anschlussnehmerseitig galvanisch verbindbare Netzanschlüsse derselben Netzebene eingeräumte gemeinsame Netzanschlusskapazität ergibt sich aus der **Anlage 1**. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form weiterer Netzanschlusskosten gemäß § 3 und eines weiteren Baukostenzuschusses gemäß § 4.
- (3) Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ist der Netzbetreiber zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie gegebenenfalls zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz berechtigt.
- (4) Umschaltleistung zwischen zwei Netzgruppen für planmäßige Instandhaltungsarbeiten sowie für automatische Umschalteinrichtungen im Störfall ist gesondert in **Anlage 1** zu vereinbaren und wird durch den Netzbetreiber bei der Dimensionierung des Netzanschlusses bedarfsgerecht berücksichtigt.

§ 3 Netzanschlusskosten, Sonderleistungen

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach Fertigstellung auf Basis eines Kostennachweises vom Anschlussnehmer gegen Rechnungslegung die Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).

- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss jederzeit auszuwechseln, zu verändern oder zu entfernen, sofern dadurch der Netzanschluss in dem vertraglich vereinbarten Umfang nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

§ 4 Baukostenzuschuss

- (1) Der Baukostenzuschuss ist ein vom Anschlussnehmer einmalig im Zuge der Anschlusserrstellung bzw. -erweiterung zu entrichtendes Entgelt für die dauerhafte Bereitstellung von Entnahmekapazität durch den Netzbetreiber in dessen Stromnetz. Der Baukostenzuschuss wird zusätzlich zu den Netzanschlusskosten erhoben.
- (2) Der für die Berechnung des Baukostenzuschuss relevante Leistungspreis der Netzebene wird jährlich aktualisiert auf dem „Preisblatt für den Baukostenzuschuss oberhalb der Niederspannung“ des Netzbetreibers ausgewiesen und auf der Website des Netzbetreibers (www.infralleuna.de) veröffentlicht.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Netzanschlusskapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht oder einen Netzebenenwechsel vornimmt.

§ 5 Eigentum am Anschlussgrundstück

- (1) Der Anschlussnehmer erklärt, dass er Eigentümer aller Grundstücke ist, auf denen Netzanschlüsse für ihn bestehen oder auf denen Netzanschlüsse für ihn errichtet werden sollen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der/den angeschlossenen elektrischen Anlage/n bzw. Teilen hiervon und den Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss oder sonstige Anlagen des Netzbetreibers befinden, unter Nennung des neuen Eigentümers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der

Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Das gleiche gilt gegenüber dem Anschlussnutzer, wenn er von der Maßnahme betroffen ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.
- (7) Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Abs. 1 und/oder 5 bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Endschädigungssätzen. ⁴Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.

§ 7 Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Unterbrechung und

Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist.

- (2) Die Beauftragten des Netzbetreibers haben sämtliche Sicherheitsvorschriften und sonstige Betriebsanordnungen des Anschlussnehmers zu beachten und diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 8 Messstellenbetrieb

- (1) Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen (Kontroll-)Messung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnehmer unzumutbar ist.
- (2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts berücksichtigt der Netzbetreiber die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz („**MsbG**“). Für Neuanschlüsse, mit Messstellen im Anlagenbestand des Anschlussnehmers, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways im Sinne von § 2 Nr. 19 MsbG nachträglich einfach eingebaut werden können. Ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers im Eigentum des Netzbetreibers stehende Messeinrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlegen sowie der Verlegung fremder Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.
- (3) Der Anschlussnehmer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich folgendes:
 - a) Sämtliche im Netzanschlussvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
 - b) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit ihn hieran kein Verschulden trifft.

§ 9 Elektrische Anlage

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- (2) Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden. Danach muss die elektrische Anlage den im Einzelfall einschlägigen Technischen Anwendungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120. Zusätzlich gelten die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 2**). Etwaige Abweichungen sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Anschlussnehmer kann eine Abweichung nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die Abweichung ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln können über den VDE kostenpflichtig bezogen werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze insgesamt oder Teile hiervon einem Dritten vermietet, sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen oder betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze Energieanlagen, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Elektrizität entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der elektrischen Anlage mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.

§ 10 Inbetriebsetzung, Überprüfung der elektrischen Anlage, Mängelbeseitigung

- (1) Der Anschlussnehmer hat die in seinem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen in Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

- (2) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage des Anschlussnehmers über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb.
- (3) Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei dem Netzbetreiber durch den Anschlussnehmer oder durch eine vom Anschlussnehmer beauftragte Fachfirma mittels des Formblattes des Netzbetreibers „Antrag zum erstmaligen Bereitstellen der Betriebsspannung“ zu beantragen. Durch den Anschlussnehmer bzw. eine von ihm beauftragte qualifizierte Fachfirma ist der Nachweis zu erbringen, dass die elektrische Anlage mangelfrei und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers errichtet wurde. Entsprechende Dokumente zum Nachweis der ordnungsgemäßen und mangelfreien Errichtung (z. B. technische Dokumentation, bestätigtes Schutzkonzept, Errichterbescheinigung, Isolationsprüfprotokolle) sind vorzulegen.
- (4) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- (6) Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme oder Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen.
- (7) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (8) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (9) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit und Betriebssicherheit der elektrischen Anlage.

§ 11 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- (2) Der Netzanschluss kann unterbrochen werden, wenn dies
 - a) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
 - b) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß §§ 13, 14 EnWG oder
 - c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.
- (3) Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.
- (4) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnehmer wird den Netzbetreiber hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
- (5) Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnehmer rechtzeitig vor einer planmäßigen Unterbrechung des Netzanschlusses in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, informiert der Netzbetreiber den Anschlussnehmer unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- (6) Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,
 - a) um zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (7) Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn
 - a) der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt ist oder

- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen oder eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis nicht gesichert ist.
- (8) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung den Netzanschluss zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen.
- (9) Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Abs. 7 und 8 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- (10) Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind.

§ 12 Haftung

- (1) Für Schäden durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses haftet der Netzbetreiber entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung, „NAV“) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- (3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- (4) Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Abs. 1 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- (5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (6) Die besonderen Haftungsregelungen nach §§ 13 Abs. 5 und 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1c EnWG bleiben unberührt.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ausgeschlossen ist.
- (8) Soweit der Netzbetreiber für die Leistungserbringung unter diesem Vertrag ein vorgeschaltetes Netz („**vorgelagertes Netz**“ bzw. „**vorgelagerter Netzbetreiber**“ genannt) in Anspruch nimmt und sollten Störungen im Betrieb des vorgelagerten Netzes, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, zu Schäden beim Anschlussnehmer führen, bestehen nur insoweit Ansprüche des Anschlussnehmers gegen den Netzbetreiber, wie der Netzbetreiber in diesem Fall einen korrespondierenden Anspruch gegen den vorgelagerten Netzbetreiber durchsetzen kann. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, den Betreiber des vorgelagerten Netzes nur insoweit in Anspruch zu nehmen, wie der vorgelagerte Netzbetreiber jeweils gegenüber dem Netzbetreiber haften würde. Die jeweils geltenden Haftungsbedingungen der vorgelagerten Netzbetreiber können vom Anschlussnehmer auf den Internetseiten der vorgelagerten Netzbetreiber oder auf Anfrage beim Netzbetreiber eingesehen werden.

§ 13 Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragspartner verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner vertreten werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.
- (2) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

§ 14 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihm noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann. Ebenso kann der Netzbetreiber den Netzanschlussvertrag kündigen, wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (E-Mail nicht ausreichend).
- (6) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Recht des Anschlussnehmers sowie eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers, den Netzanschluss zur Entnahme/Einspeisung elektrischer Energie zu nutzen.

§ 15 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen nach § 3 und § 4 in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 16 Zahlungsbestimmungen

- (1) Rechnungsbeträge sind bis zum 14. Tag nach dem Rechnungslegungsdatum durch den Anschlussnehmer ohne Abzug auf das in der Rechnung benannte Konto zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers.
- (2) Etwaige Beanstandungen einer Rechnung müssen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Rechnung schriftlich angezeigt werden. Diese Einwendungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder einer Rechnungskürzung.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung.

- (4) Im Falle verspäteter Zahlungen schuldet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz des BGB (§ 247 BGB, § 288 Abs. 2 BGB).
- (5) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (6) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netzanschlussvertrag nötigen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. DS-GVO, BDSG und MsbG) sowie des § 6a EnWG verarbeitet.
- (3) Netzbetreiber und Anschlussnehmer verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

§ 18 Allgemeine Bedingungen, Schlussbestimmungen, Anlagen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln und eine Datenweitergabe nur entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen durchzuführen.
- (2) Die Geltung abweichender Bedingungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen) des Anschlussnehmers ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sowie seiner Anlagen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.
- (4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) sowie unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen des EGBGB. Leistungs- und Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Leuna.

- (5) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht.
- (6) Die **Anlagen 1 und 2** sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Leuna, den

Leuna, den

Anschlussnehmer

InfraLeuna GmbH

Anlagen

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Technische Mindestanforderungen für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz der InfraLeuna GmbH (TMA Strom)